

Quellensteuerpflicht – Änderungen der Verordnung per 1.1.2021

(Quelle: sage.com / ESTV Kreisschreiben Nr. 45
Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von
Arbeitnehmern)

Die 5 wichtigsten Punkte der Reform

1. Steuerabrechnung im Wohnsitz oder Aufenthaltskanton

Ab dem 1. Januar 2021 hat der Arbeitgeber nur noch die Möglichkeit, die Quellensteuerung bei der kantonalen Steuerbehörde seines Firmensitzes abzurechnen, wenn der Arbeitnehmer im Ausland ansässig und kein Wochenaufenthalter ist. Ansonsten ist der Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton des Arbeitnehmers anspruchsberechtigt. Die Quellensteuer muss also zwingend über die entsprechende Steuerbehörde des Wohnsitzes des Arbeitnehmers abgerechnet werden.

2. Harmonisierung im Monats- und Jahrsmodell

Die Berechnung der Quellensteuer erfolgt neu einheitlich entweder nach Monatsmodell oder dem Jahresmodell. Mit der Vereinheitlichung in den Kantonen soll sichergestellt werden, dass alle Kantone desselben Berechnungsmodells den gleichen Sachverhalt gleich beurteilen.

- **Folgende Kantone verrechnen im Monatsmodell:**
AG / AI / AR / BE / BL / BS / GL / GR / JU / LU / NE / NW / OW / SG / SH / SO / SZ / TG / UR / ZG / ZH
- **Folgende Kantone verrechnen im Jahresmodell:**
FR / GE / TI / VD / VS

3. Wohnsitzwechsel

Ändern quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende ihren Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton, müssen Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung ab dem Folgemonat bei der Steuerverwaltung des neuen Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons einreichen. Es gelten dann die Traife des neuen Kantons- und unter Umständen ein anderes Berechnungsmodell.

4. Mehrere Erwerbstätigkeiten

Arbeitgeber müssen Mitarbeiterinformationen immer aktuell halten, um die entsprechenden Änderungen in der Quellensteuer abzubilden, u.a. Zivilstand, Anzahl Kinder, Wohnsitz- und Kantonswechsel, zusätzliche Erwerbstätigkeiten und der Gesamtbeschäftigungsgrad. Um die Änderungen nachvollziehen zu können, sollten Informationen mit Quelle und Datum versehen werden.

Es gilt:

Quellenpflichtige **Arbeitnehmende** mit mehreren Arbeitsverhältnissen müssen ab dem 1. Januar 2021 ihren Gesamtbeschäftigungsgrad offenlegen (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG Art. 137).

Aus Sicht des Datenschutzes ist allerdings das Klären von anderen Pensen/Bruttolöhnen kritisch, wenn der Mitarbeitende bei völlig unabhängigen Arbeitgebern tätig ist. Als **Arbeitgebende** müssen Sie jedoch das satzbestimmende Einkommen der Arbeitnehmenden ermitteln.

Vorgehen:

- Ist ein Arbeitnehmender nur bei einem Arbeitgeber in einem Teilzeitpensum angestellt und hat daneben keine weiteren Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte, muss der Lohn für die Satzbestimmung nicht umgerechnet werden.
- Hat ein Arbeitnehmender gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis zu ermitteln und zwar:
 1. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
 2. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
 3. Umrechnung auf das tatsächliche Bruttogesamteinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind oder bekannt gegeben werden.

Unsere Mitgliedsfirma arag Gebäudereinigungs AG in Wabern hat uns freundlicherweise ihr, für die Erhebung der Angaben der Mitarbeitenden kreierte, Formular auf D, F, It, Sp, P, Engl. zur Verfügung gestellt. Sie finden die entsprechenden Wordvorlagen im Mitgliederbereich.

5. Erleichterung dank passender Lohnsoftware

Auch mit der Revision bleibt die Abrechnung der Quellensteuer für viele Lohnverantwortliche eine Herausforderung. In einem Unternehmen ohne Swisdec-zertifizierte Lohnsoftware ist man besonders gefordert. Deshalb in jedem Fall ratsam, eine Swisdec-zertifizierte Lohnsoftware zu nutzen.